



## Nehmen Sie Kontakt mit uns auf !

Gemeinsamer Arbeitgeberservice  
des Jobcenter und der Arbeitsagentur Bremen-Bremerhaven

**Arbeitgeber-Service-Hotline:**

**0800 / 4 5555 20**

Mo - Fr 8 - 18 Uhr

Der Anruf ist für Sie kostenfrei.

Jobcenter Bremen

Doventorsteinweg 48-52

28195 Bremen

[www.jobcenter-bremen.de](http://www.jobcenter-bremen.de)



# Merkblatt für Arbeitgeber/innen

## Umwandlungsbonus



## Wir wollen Ihnen die Hürde nehmen

Sie unterstützen den Sprung Ihrer Minijobberin/ Ihres Minijobbers in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und decken so Ihren Personalbedarf, binden gute Mitarbeitende und sparen sich eine umfangreiche Einarbeitung.

Wir unterstützen Sie durch die Zahlung eines Umwandlungsbonus.

### Umwandlungsbonus

Die Höhe des Zuschuss richtet sich nach dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Bruttoentgelt.

Bruttoentgelt	Zuschusshöhe
600,- - <1.000,- €	1.500,- €
1.000,- - <1.500,- €	3.000,- €
Ab 1.500,- €	4.500,- €

### Ist Ihr Interesse geweckt?

Dann nehmen Sie Kontakt mit dem Jobcenter Bremen auf. Der gemeinsame Arbeitgeberservice des Jobcenters und der Arbeitsagentur Bremen oder die Integrationsfachkraft der Bewerberin bzw. des Bewerbers helfen Ihnen gerne weiter.

## Die Förderung auf einen Blick



Die Minijobberin/ der Minijobber muss mindestens 3 Monate geringfügig bei Ihnen beschäftigt und langzeitarbeitslos sein.



Der Arbeitsvertrag für das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis muss mindestens für eine Dauer von 6 Monaten abgeschlossen werden.



Eine Förderung mit dem Umwandlungsbonus ist vor Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei der zuständigen Integrationsfachkraft beim Jobcenter Bremen zu beantragen.



Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden und zur Deckung der tatsächlich gezahlten Lohn-/ Gehaltskosten bestimmt.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Zahlungen nachzuweisen. Zu Unrecht erhaltene Förderleistungen sind zu erstatten.



Bei dieser Förderung handelt es sich um eine Ermessensleistung, über die das örtliche Jobcenter sowohl dem Grunde nach als auch in Bezug auf Höhe und Dauer der Leistung im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen eigenständig und nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.